

Geplante Langfassung des Vortrages „Die Vertreibung der Deutschen unter dem Aspekt des Völkerrechts“

(Kurzfassung vom 6.10.2020 als Video unter <https://youtu.be/9MJgo-fFVyY> sowie als Video und Transkript unter <https://erasmus-stiftung.de/mediathek/des-tv>)

DIE VERTREIBUNG 75 JAHRE DANACH

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren

75 Jahre nach der Vertreibung der Deutschen sollen wir uns fragen, ob die Welt überhaupt etwas daraus gelernt hat? Ob wir selber etwas gelernt haben?

Jedenfalls müssen wir die Vertreibung kontextualisieren und im Zusammenhang mit 75 Jahre Vereinten Nationen bringen, im Zusammenhang mit den menschenrechtlichen Prinzipien der UNO Charta und der Universalen Erklärung der Menschenrechte, schliesslich mit dem Versprechen von Weltfrieden und Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie in der UNO Charta und ebenso in der Charta der deutschen Heimatvertriebenen verankert, in jener noblen Charta, die vor 70 Jahren in Stuttgart verkündet wurde.

Wir müssen fragen, warum das Unrecht der Vertreibung bis heute nicht wiedergutmacht worden ist, warum die Verbrechen ungesühnt geblieben sind, warum die Geschichtsbücher in den USA, Grossbritannien, Frankreich usw. die historische Bedeutung und Tragweite der Vertreibung weiterhin ignorieren. Wir konstatieren, dass die deutschen Regierungen – sowohl CDU als auch SPD etliche Gelegenheiten verpasst haben, eine angemessene geistige und materielle Reparation an die Vertriebenen zu ermöglichen. Auch der Europarat, der Europäische Menschenrechtshof und die Europäische Kommission haben die deutschen Vertriebenen und ihre Nachkommen im Stich gelassen.

Dadurch wurde ein fürchbares Präzedenz etabliert – nämlich: die Zulassung einer Diskriminierung unter den Opfern von Gewalt und Rassismus. Nichtdeutsche Opfer werden anerkannt. Die deutschen Vertriebenen, Opfer einer grausamen, rassistischen Politik, werden weitestgehend ignoriert, ja sogar mit einer Kollektivschuld für den Krieg und den Nazi-Verbrechen belastet. Trotz der Bemühungen des Bundes der Vertriebenen, der Landsmannschaften, trotz den vielen soliden Dokumentationen und Ausstellungen des Zentrums gegen Vertreibungen, die von Erika Steinbach und Peter Glotz ins Leben gerufen wurde – trotz der Notwendigkeit einer Aussöhnung auf der Basis der historischen Wahrheit, besteht weiterhin im deutschen politischen Betrieb und in den Medien eine doppelte-Moral, welche die universellen Menschenrechte negiert. Das Resultat ist dass die Kreditabilität der Institutionen des Rechtsstaates, der Universitäten, sogar der menschenrechtlichen Organen erheblichen Schaden genommen hat.

Mehr als 40 Jahre meines Lebens habe ich den Menschenrechten und den Vereinten Nationen gewidmet, als UNO-Jurist, Sekretär des UNO Menschenrechtsausschusses, Chef der Petitionabteilung im Büro des Hochkommissars für Menschenrechte, und

schliesslich als Unabhängiger Experte für eine demokratische und gerechte Weltordnung. Frühzeitig habe ich mich dafür eingesetzt, dass Vertreibungen weltweit verboten werden und als Verbrechen gegen die Menschheit geächtet werden, und dies seit meinem 1975 Artikel im *Harvard International Law Journal* "International Law and Mass Population Transfers" (Bd. 16, S. 207-258).

Im Jahre 1997 veröffentlichte das Büro de UNO Hochkommissars für Menschenrechte den Bericht der UNO Unter-Kommission zur Fragen Vertreibung (E/CN.4/Sub.2/1997/23). Dieser Bericht wurde 1998 von der UNO Menschenrechtskommission und vom Wirtschafts-und Sozialrat der Vereinten Nationen gutgeheissen. Im Artikel 4 der Erklärung über die illegalität von Vertreibungen heisst es: "Jeder Mensch hat das Recht, in Frieden, Sicherheit und Würde in seiehr Wohnstätte, in seiner Heimat und in seinem Land zu verbleiben." "Niemand darf dazu gezwungen werden, seine Wohnstätte zu verlassen."

Artikel 8 stipuliert: "Jeder Mensch hat das Recht, in freier Entscheidung und in Sicherheit und Würde in das Land seiner Herkunft ... zurückzukehren".

Das Recht auf die Heimat ist keine neue Erfindung, sondern eine ontologische Notwendigkeit, die zwingendes Völkerrecht geworden ist. Eigentlich ist es eine *conditio sine qua non*, um das *jus cogens* Selbstbestimmungsrecht ausüben zu können. Bereits 1995 konstatierte der erste UNO Hochkommissar für Menschenrechte Dr. Jose Ayala Lasso "Das Recht, aus der eigenen Heimat nicht vertrieben zu werden, ist ein fundamentals Menschenrecht". Ferner: "Ich bin der Auffassung dass, hätten die Staaten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehr über die Implikationen der Flucht, der Vertreibung und der Umsiedlung der Deutschen nachgedacht, die heutigen demographischen Katastrophen, die vor allem als ethnische Säuberungen bezeichnet werden, vielleicht nicht in dem Ausmass vorgekommen wären." (Dieter Blumenwitz, 50 Jahre Vertreibung, Bonn 1995).

Erstaunlicherweise fanden die Worte des Hochkommissars keinen Wiederhal – weder in den Medien, noch im politischen Alltag, denn was er sagte verlangte politisches Handeln, und dies wollten die deutschen Politiker nicht -- und auch nicht die amerikanischen, britischen, französischen, und schon gar nicht die polnischen oder tschechischen. Zehn Jahre später sagte Ayala Lasso in Berlin, anlässlich der Veranstaltung zum Tag der Heimat und 55 Jahre Charta der Heimatvertriebenen: "Das Recht auf die Heimat ist nicht nur ein kollektives, sondern auch ein individuelles Recht und eine Grundvoraussetzung für die Ausübung zahlreicher bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechten."

Wie erwartet ging der hohe Besuch in Berlin weitgehend unbemerkt, denn die Medien wollten nichts über Ayala wissen, denn seine Botschaft war nicht opportun.

Dennoch hat Ayala das Heimatrecht nicht erst erfunden. Auch die deutschen Völkerrechtler waren nicht die ersten. Bereits im 16. Jahrhundert schrieb der Dominikanischer Theologe Francisco de Vitoria über das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Bischof Bartolomé de las Casas plädierte für das Heimatrecht der Autochthonen Amerikas in den berühmten Valladolid Disputationen vom 1542 vor dem Kaiser Karl V.

Jahrhunderte später sagte Woodrow Wilson vor beiden Kammern des US Kongresses_ “Völker und Provinzen dürfen nicht von einer Souveränität in eine andere verschachert werden.” Und Trotzdem gab es ungerechte Grenzverschiebungen gemäss den Verträgen von Versailles, St. Germain und Trianon, die keinesfalls mit dem Selbstbestimmungsrecht oder mit Wilson’s 14 Punkte in Einklang gebracht werden könnten.

Der Begriff Heimatrecht wurde durch den französischen Professor Robert Redslob in seinen Vorlesungen an der Haager Académie de Droit International im Jahre 1931 weiter entwickelt: “Die Zwangsumsiedlung einer Bevölkerung kann nicht gebilligt werden, denn sie verletzt ein überragendes Recht ... und bedeutet die Opferung eines ... höchsten Gutes, das der Mensch unter Berufung auf ein nicht minder heiliges Recht erstrebt: Das Heimatland ... Es gibt ein Recht auf die Heimat, und es ist ein Menschenrecht.”

Ähnlich der französische Professor Georges Scelle im Jahreskongress des Institut de Droit International in Sienna 1952, kaum sieben Jahre nach Beginn der Vertreibung der Deutschen:

“Jeder Bevölkerungstransfer stellt eine Verletzung der neuzeitlichen Internationalen Ethik dar, die die vorrangige Grundlage der internationalen Rechtsordnung ist. Jeder Massentransfer stellt eine Gewaltanwendung dar, die den allgemeinen Rechtsgrundsätzen widerspricht.”

Nun erlauben Sie mir, dass ich auf meine 80 Thesen zur Vertreibung zu sprechen komme. Zunächst zur historischen Frage der Kausalität: Weshalb wurden die Ostpreußen, Pommern, Ostbrandenburger, Schlesier, Sudetendeutschen, Donauschwaben und Siebenbürger Sachsen nach Westen verjagt?

Meine These Nr. 15 konstatiert:

Der Zweite Weltkrieg gab den Anlass und die Möglichkeit der Vertreibung, war aber nicht ihre Ursache. Wesentliche Gründe dieses weltweit beispiellosen Geschehens waren vielmehr bewusste, vielfach von langer Hand herbeigeführte politische Entscheidungen, wie Dokumente und offene Bekenntnisse der verantwortlichen tschechischen, polnischen und sowjetischen Politiker belegen. Zu den weiteren Ursachen gehören die geopolitischen Ambitionen Stalins und der Wille der Westalliierten, Deutschland nachhaltig zu schwächen. Entsprechende Bestrebungen tschechischer und polnischer Politiker reichen nachweislich Jahrzehnte vor den Beginn des Zweiten Weltkrieges und die Machtergreifung Hitlers zurück. Somit darf die Vertreibung nicht allein aus der Perspektive des 1. September 1939 betrachtet werden. Die Darstellung mancher polnischer, tschechischer und deutscher Historiker, wonach die Vertreibung die natürliche Folge der deutschen Verbrechen war, ist eine Geschichtsklitterung, die sich anhand der diplomatischen Briefwechsel und der Protokolle der Konferenzen von Teheran, Jalta und Potsdam widerlegen lässt.

Die These Nr. 16 ferner:

Die Dokumente dieser drei Konferenzen belegen, dass die Vertreibungen auf Seiten aller Siegermächte auf geopolitisches Kalkül zurückgingen und keinesfalls als eine

„Bestrafung“ der zu vertreibenden Deutschen oder von Deutschland insgesamt angesehen wurden, auch wenn dessen Schwächung gewiss beabsichtigt war. Die geopolitischen Erwägungen und Zwänge beschreibt aus britischer Sicht Sir Geoffrey Harrison, der Verfasser des berühmt-berüchtigten Artikels XIII (des Vertreibungsartikels) des Potsdamer Communiqués, in seinem Brief vom 1. August 1945 an Sir John Troutbeck, den Chef der Deutschland-Abteilung im Foreign Office. Dieses nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Dokument zeigt deutlich, dass vor allem die UdSSR und die von ihr abhängigen Regierungen Polens und der Tschechoslowakei die Vertreibung von Millionen Deutschen seit langem anstrebten. Es zeigt aber auch, in welchem Umfang sich damals die USA und insbesondere Großbritannien auf die Logik der Vertreibung eingelassen hatten. Dass diese ein Massensterben zur Folge haben würde, war den westlichen Verantwortlichen durchaus bewusst. Der Harrison-Brief wurde von mir 1976 im Archiv des Foreign Office in London entdeckt und wenig später erstmals publiziert. Besonders einleuchtend ist die Beschreibung der Potsdamer Atmosphäre durch Harrison: „das sowjetische Mitglied Sobolev bezog den Standpunkt, dass der polnische und tschechoslowakische Wunsch, ihre deutschen Bevölkerungen zu vertreiben, die Erfüllung einer historischen Mission sei und die sowjetische Regierung nicht Willens sei, zu versuchen, sie daran zu hindern.“ Also – es ging um eine „historische Mission“ des slawischen Drang nach Westens und keinesfalls um eine Strafmassnahme gegen die Ostdeutschen.

Nun zur völkerrechtlichen Auswertung der Entscheidung, Millionen Menschen zu vertreiben

Gemäss dem im Zweiten Weltkrieg geltenden Völkerrecht waren Vertreibungen bereits völkerrechtswidrig. Hinzu noch: Nach dem Art. 6b und 6c des Nürnberger Statuts, das gegen die Nazis angewandt wurde. Gewiss stellte die Vertreibung der Deutschen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit, wie im Statut definiert.

These Nr. 40 macht deutlich, dass das Potsdamer Kommuniqué vom 2. August 1945 kein völkerrechtlicher Vertrag war. Viele wissen nicht, dass die Potsdamer Konferenz nicht mit einem Abkommen wie etwa den Verträgen von Versailles oder St. Germain endete, sondern lediglich mit einem Schlusskommuniqué. Es trug zwar die Unterschriften der drei Regierungs-Chefs, wurde aber von keinem Staat ratifiziert. Artikel XIII hat die Vertreibung nicht angeordnet sondern die bereits laufenden Vertreibungen hingenommen. Das Potsdamer Kommuniqué hat die Vertreibung nicht legalisiert und hätte sie nicht legitimieren können, denn kein Sieg, auch nicht der Sieg der Opfer eines Angriffskrieges, gibt dem Sieger eine unbeschränkte Verfügungsgewalt über das Leben und elementare Rechte der Besiegten

These Nr. 42 stellt fest:

Nach dem heutigen Stand des Völkerrechts sind Zwangsumsiedlungen noch eindeutiger völkerrechtswidrig, als dies bereits 1945 der Fall war. Artikel 49 der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 verbietet Zwangsumsiedlungen explizit. Artikel 17 des Zweiten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949 verbietet ausdrücklich Vertreibungen auch in innerstaatlichen Konflikten. In Friedenszeiten verstoßen Vertreibungen gegen die

UNO-Charta, gegen die Universale Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948, gegen die Menschenrechtspakte von 1966 und gegen die Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Sie verstoßen ebenfalls gegen das Vierte Protokoll der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dessen Artikel 3 besagt: „Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden ...“ In Kriegs- und Friedenszeiten stellen Vertreibung und Verschleppung völkerrechtliche Verbrechen dar. Gemäß Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 sind Vertreibungen Kriegsverbrechen, gemäß Art. 7 Verbrechen gegen die Menschheit. Unter bestimmten Umständen erfüllen sie zudem den Tatbestand des Völkermordes gemäß Artikel 6 dieses Statuts.

These Nr. 43 konstatiert:

Vertreibung und Verschleppung können auch den Tatbestand des Völkermordes erfüllen. Laut Artikel II der UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 ist dafür entscheidend, dass die Verantwortlichen in der Absicht handeln, eine bestimmte nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder auch nur teilweise zu zerstören und in dieser Absicht vorsätzlich Mitglieder dieser Gruppen töten, ihnen unerträgliche Lebensbedingungen auferlegen oder andere Tatbestände verwirklichen, die bei Vertreibungen oft erfüllt sind. Die Zerstörungsabsicht kann aber sicher angenommen werden, wenn die Akteure voraussehen konnten, dass ihr Tun die vollständige oder teilweise Zerstörung einer Gruppe bewirken würde.

Weiter die These 44

Diese Zerstörungsabsicht steht außer Zweifel bei den jugoslawischen und tschechoslowakischen Staatschefs Josip Broz Tito und Edvard Beneš, wie ihre Reden und Dekrete hinreichend belegen, was die Vertreibungen der Deutschen aus Jugoslawien und der ČSR als Völkermorde qualifiziert. Dies ist auch die Auffassung führender Völkerrechtslehrer wie u.a. Felix Ermacora und Dieter Blumenwitz. Aus dem Völkermordcharakter der Vertreibungen folgt ein absolutes Anerkennungsverbot auch der dabei durchgeführten Enteignungen.

These 45 bringt die Problematik in die Perspektive der Vereinten Nationen.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992 die so genannten „ethnischen Säuberungen“, die seinerzeit in Jugoslawien stattfanden, als Völkermord eingestuft. Diese Resolution wurde in zahlreichen späteren Resolutionen bestätigt und bekräftigt. Auch der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien hat Aspekte der dortigen „ethnischen Säuberungen“ als Völkermord eingestuft und namentlich das Massaker von Srebrenica als Genozid bezeichnet. Auf der Basis dieser Rechtsprechung lässt sich feststellen, dass die Vertreibung der Deutschen, die mit hunderttausendfachen Morden und Vergewaltigungen um ein Vielfaches schlimmer war als die Vorgänge im ehemaligen Jugoslawien, kaum weniger als genozidisch einzustufen ist. Auch der Brünner Todesmarsch, die Massaker von Saaz, Postelberg, Aussig und Prerau sowie die massenhaften Tötungen in den Lagern

von Lamsdorf, Schwientochlowitz, Gakowo und Rudolfsnad sowie viele andere Vertreibungsverbrechen waren genozidisch.

Nun zur menschenrechtlichen Einordnung der Vertreibung der Deutschen

In der These Nr. 53 lesen wir:

Die anhaltende Verharmlosung der Vertreibung der Deutschen durch Politiker, Medien und Geschichtsklitterer stellt eine unzulässige Diskriminierung der Opfer dar und somit eine zusätzliche Verletzung der Menschenwürde. In diesem Zusammenhang muss an Artikel 26 des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte erinnert werden, der die rechtliche Gleichheit aller Menschen garantiert und jede Willkür und Diskriminierung verbietet. Die Missachtung des Status der Vertriebenen als Opfer kann zudem als eine Verletzung des Artikels 16 dieses Paktes verstanden werden. Eine bewusste, politisch-verordnete Bagatellisierung der Vertreibung oder die Leugnung der Vertreibungsverbrechen kann darüber hinaus eine Verletzung vom Artikel 20 darstellen. Zumindest aber stellt eine solche Verharmlosung eine Verletzung vom Artikel 17 dar, der Beeinträchtigungen der Ehre und des Rufes von Menschen verbietet. Die deutschen Vertriebenen waren als Gruppe keine „Täter“ oder Mitglieder einer „Tätergeneration“.

SCHLUSSGEDANKEN - Meine Damen und Herren

Erlauben Sie mir zusammenzufassen.

75 Jahre nach der Vertreibung sollten die deutsche Regierung, die Universitäten, die internationalen Medien offen zugeben, dass die Vertreibung der Deutschen auf eine rassistische Politik basierte, und ein Verbrechen gegen die Menschheit bedeutete.

Es ist einer freien Gesellschaft und einer freien Wissenschaft unwürdig, wenn man Zeithistorikern, die sich in seriöser und exakter Weise mit politisch umstrittenen Themen befassen, unterstellt, ihre Untersuchungen dienen der „Aufrechnung“ oder „Apologie“ anderer Verbrechen.

Die Erörterung der Vertreibung der Deutschen hat unverändert Bedeutung für die Gegenwart. Sie ist kein abgeschlossenes Kapitel der Geschichte. Ihre vielen Spätfolgen müssen noch erforscht werden, nicht nur die geistigen und psychologischen Folgen des gewaltsamen Verlustes der Heimat für die direct Betroffenen und ihre Nachkommen, sondern auch die Traumata der unzähligen vergewaltigten Frauen und während der Vertreibung zu Waisen gewordenen Kinder.

Es gilt, Vertreibungen überzeugend zu ächten, um damit künftige „ethnische Säuberungen“ zu verhindern. Eine gründlichere Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Vertreibung der Deutschen in ihrem gesamteuropäischen und menschenrechtlichen Kontext ist geboten. Wir wollen sinnvolle, für alle Seiten tragbare Anstrengungen zur Überwindung der Unrechtsfolgen der Vertreibung. Nur durch Wahrheit und Justiz kann eine solche Prävention gefördert werden. Für das schwere Leid, das sich Deutsche, Polen, Tscheche, Jugoslawen gegenseitig zugefügt haben, reichen 75 Jahre nicht aus, um zu echter Verständigung und Aussöhnung zu kommen.

Ich wiederhole: alle Opfer und ihre Nachkommen haben ein Recht auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung. Die Vereinten Nationen und die Europäische Union sollten dazu beitragen, dass Mechanismen aufgestellt werden, um die Menschenrechte der Opfer und ihrer Nachkommen wiederherzustellen.

Im Jahre 2012 hat der UNO Menschenrechtsrat die neue Funktion des UNO Sonderberichterstatters für die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, und Wiedergutmachung geschaffen. Es gehört zu seinen Aufgaben, dafür zu sorgen, dass auch Vertreibungsoffern gebührend geholfen wird.

Eine demokratische und gerechte Weltordnung kann nur verwirklicht werden, wenn alle Menschen zum Frieden, zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, zur sozialen Gerechtigkeit und zur historischen Wahrheit beitragen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. iur. et phil. Alfred de Zayas
Geneva School of Diplomacy